

Lehrbewilligungen

Erteilung

Der Erziehungsrat kann Bewerberinnen und Bewerbern, die über keinen anerkannten oder vorausgesetzten Ausbildungsabschluss verfügen, ausnahmsweise eine dauernde oder befristete Lehrbewilligung erteilen, wenn ihre Befähigung anderswie ausgewiesen ist (§ 50 VSV).

Gemäss den internen Richtlinien des Erziehungsrates werden Lehrbewilligungen nur noch jährlich und maximal für drei Jahre ausgestellt. Das heisst, eine Lehrperson, die auf einer Stufe unterrichtet, für welche sie noch kein Diplom hat, kann maximal drei Jahre dort unterrichten, ausser, sie nehme eine entsprechende berufsbegleitende Ausbildung in Angriff (z.B. Primarlehrperson in heilpädagogischer Ausbildung). In diesem Fall kann die Lehrbewilligung bis zum Abschluss der Ausbildung erteilt werden, d.h. auch länger als drei Jahre.

Der Erziehungsrat hat am 31.3.2004 beschlossen, bei den Heilpädagogischen Tagesschulen eine Erleichterung einzuführen. Diese lautet wie folgt:

Lehrbewilligungen für Lehrpersonen an den Heilpädagogischen Tagesschulen können mehr als zweimal verlängert werden, sofern die Lehrpersonen die von der Schule gemachten Auflagen erfüllen und keine richtig ausgebildeten Lehrpersonen zur Verfügung stehen.

Verfahren

1. Gesuche um Lehrbewilligungen können nur von den Schulträgern und nur für eine konkrete Stelle eingereicht werden.
2. Ist der Stellenantritt auf Beginn des Schuljahres vorgesehen, ist das Gesuch vorgängig bis spätestens Ende Mai dem Erziehungsdepartement einzureichen.
3. Gesuche für Stellvertretungen während des Schuljahres sind mindestens zwei Wochen vor Stellenantritt dem Erziehungsdepartement einzureichen.
4. Mit dem Gesuch sind immer auch die Anstellungsverfügung sowie spezielle Ausweise und Diplome einzureichen. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

Definitive Lehrbewilligung

Definitive Lehrbewilligungen können erteilt werden, bei

- Lehrpersonen mit ausländischen Diplomen, die bei uns anerkannt werden können.
- Lehrpersonen, die nicht über eine vollständige pädagogische, didaktische und fachliche Ausbildung verfügen.

Ablauf

- Die Ausstellung einer Lehrbewilligung erfolgt maximal dreifach (Ausnahme bei Lehrpersonen an HZI/HZA).
- Der Schulträger stellt ein halbes Jahr vor Ablauf der letzten Lehrbewilligung das Gesuch um eine definitive Lehrbewilligung.
- Das AVS stellt Antrag an den Erziehungsrat. Bei einer negativen Entscheidung kann das Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt werden.

Lehrbewilligung bei Stellvertretungen

Ausgangslage

Gemäss § 50 Volksschulverordnung (VSV) kann der Erziehungsrat Bewerberinnen und Bewerbern, die über keinen anerkannten oder vorausgesetzten Ausbildungsabschluss verfügen, ausnahmsweise eine dauernde oder befristete Lehrbewilligung erteilen, wenn ihre Befähigung anderswie ausgewiesen ist. Der Erziehungsrat hat interne Richtlinien zur Erteilung von Lehrbewilligungen erlassen. Danach werden befristete Lehrbewilligungen nur jährlich und maximal für drei Jahre ausgestellt. Das heisst, eine Lehrperson, die auf einer Stufe unterrichtet, für welche sie noch kein Diplom hat, kann maximal drei Jahre dort unterrichten, ausser, sie nehme eine entsprechende (berufsbegleitende) Zusatzausbildung in Angriff (z.B. heilpädagogische Ausbildung). In diesem Fall kann die Lehrbewilligung bis zum Abschluss der Ausbildung erteilt werden, das heisst auch länger als drei Jahre.

Die befristete Lehrbewilligung wird immer pro Schuljahr ausgestellt und ist nicht von der Höhe des Pensums abhängig. Stellvertretungen, die weniger als vier Wochen eingesetzt werden, benötigen keine Lehrbewilligung.

Gesuch Schulträger

Die Bezirksschulpräsidentenkonferenz regte beim Bildungsdepartement eine neue Regelung zur Erteilung von befristeten Lehrbewilligungen an. Nach eingehender Diskussion im Amt für Volksschulen und Sport und mit Vertretungen von Schulleitungen konnte dem Erziehungsrat am 2. Juli 2008 eine neue Lösung unterbreitet werden. Der Erziehungsrat hat diesen neuen Richtlinien für eine Versuchsphase von zwei Jahren (Schuljahre 2008/2009 – 2009/2010) zugestimmt.

Mit ERB Nr. 42 vom 8. Juli 2010 hat der Erziehungsrat die Versuchsphase für weitere drei Schuljahre (2010/2011 bis 2012/2013) verlängert.

Richtlinien zur Erteilung von Lehrbewilligungen vom 2. Juli 2008

1. Lehrpersonen ohne adäquate Ausbildung, die bei einem Schulträger sechs oder weniger Schulwochen pro Schuljahr unterrichten, brauchen keine befristete Lehrbewilligung. Für mehr als sechs Schulwochen (angefangene Schulwochen zählen als ganze Schulwochen) ist eine befristete Lehrbewilligung einzuholen. Unbeachtlich ist dabei die Anzahl der Lektionen pro Woche – auch wenn nur wenige Lektionen pro Woche erteilt werden, gilt dies als Schulwoche für die Lehrbewilligung.

Lehrpersonen, die das maximale Kontingent von drei befristeten Lehrbewilligungen ausgeschöpft haben, sind nicht mehr einsetzbar, auch nicht für Stellvertretungen von weniger als sechs Schulwochen (ohne befristete Lehrbewilligung) und auch nicht für einen anderen Schulträger oder für eine andere Schulstufe. Ausnahme: Wenn sich eine Lehrperson in einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung befindet, sind noch weitere Verlängerungen möglich.

2. 1. Liste: Stellvertretungen/Aushilfen ohne adäquate Ausbildung

Der Schulträger wird mit einer Vorlage zur Erfassung aller Stellvertretungen/Aushilfen ohne adäquate Ausbildung bedient. Darin ist die Einsatzdauer mit Zeitangabe eingetragen. Die Liste wird Ende Schuljahr (jeweils per 1. August) unaufgefordert dem Amt für Volksschulen und Sport zugestellt. Die Liste enthält folgende Angaben: Name und Adresse der Lehrperson, Abschluss, Einsatz in der Stufe und im Fachbereich, Anzahl Wochen/Tage.

3. 2. Liste: befristet Lehrbewilligungen

Ende Schuljahr gibt der Schulträger unaufgefordert einen Bericht über die Situation der Lehrpersonen mit befristeten Lehrbewilligungen ab. Die Vorlage zur Erfassung der gewünschten Daten wird dem Schulträger zugestellt. Folgende Angaben sind darin enthalten:

- Name der Lehrperson, Abschluss, Facheinsatz, Klasse
- Welche Massnahmen wurden zur Rekrutierung einer ausgebildeten Lehrperson (Inserate usw.) ergriffen?
- Wenn nichts unternommen wurde, Angaben über die Dauer der Weiterbildung der Lehrperson und den Zeitpunkt des Abschlusses

4. Vor der Anstellung einer nicht adäquat ausgebildeten Lehrperson erkundigt sich der Schulträger beim AVS, ob die Lehrperson noch einsetzbar ist (siehe Ziffer 1). Wird eine Lehrperson eingesetzt, die keine Unterrichtsberechtigung mehr hat, weil sie die Möglichkeit der befristeten Lehrbewilligung (drei Jahre) bereits ausgeschöpft hat, wird das AVS beim Regierungsrat eine Reduktion der Schülerpauschale (§ 67 VSV) beantragen.
5. Die Lehrperson muss vor der Anstellung gefragt werden, ob sie die drei Jahre für eine befristete Lehrbewilligung schon ausgeschöpft hat. Es liegt in der Verantwortung der Anstellungsbehörden zu prüfen, ob die Vorgaben betreffend Lehrbewilligung eingehalten werden. Wie in Punkt 3 beschrieben, führt das AVS eine Liste der Lehrpersonen mit befristeten Lehrbewilligungen.
6. Die Anträge zur Verlängerung einer befristeten Lehrbewilligung sind in der Regel zwei Monate vor Beginn des geplanten Einsatzes dem Erziehungsrat zur Genehmigung einzureichen.
7. Die Verträge von Lehrpersonen, die Kurzzeitstellvertretungen (mit oder ohne Lehrbewilligung) bis zu sechs Wochen übernehmen, müssen dem Amt für Volksschulen und Sport nicht mehr zur Kontrolle eingereicht werden. Das AVS behält sich vor, Stichproben zu machen. Auf Wunsch kann die zuständige Stelle im AVS zur Berechnung der Dienstjahre und zur Festlegung des Lohns hinzugezogen werden.

Weiterhin gilt wie bis anhin, dass befristete Lehrbewilligungen nur jährlich und maximal für drei Jahre erteilt werden! Ausnahme, wenn eine Lehrperson in Zusatzausbildung ist.